

Geschäftsordnung

für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf Grundlage der Satzung der LAG Region Hesselberg

A) Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere

- eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind;
- durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 7 der Satzung der LAG Region Hesselberg. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 6 der Satzung bleibt davon unberührt.

B) Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie,

- von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben (siehe auch *Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG*) eingehalten werden.
 - (3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung rechtswirksam und kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

C) Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung, Abstimmung im Umlaufverfahren & Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung, bzw. der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen/elektronischen Verfahren, erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich (z.B. auf der Internetseite der LAG) bekanntgegeben. Bei Abstimmung im schriftlichen/elektronischen Verfahren wird das Umlaufverfahren ebenfalls unter Nennung der zu beschließenden Projekte öffentlich angekündigt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung des Entscheidungsgremiums wird vom LAG-Management erstellt und mindestens mit der/dem ersten Vorsitzende/n abgestimmt. Sie enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - Projekte, über die ein Beschluss gefasst werden soll,
 - Projekte, über die ein Beschluss im Rahmen eines nachfolgenden schriftlichen/elektronischen Verfahrens gefasst werden soll.
- (2) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten, bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener

Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

- Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
- Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes
- ggf. Entscheidungen zur LES-Umsetzung

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- (1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
- (2) Schriftliche/elektronische Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
- (3) Die schriftliche/elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen und/oder bei besonderer Dringlichkeit einer Entscheidung angewendet werden. Bei Entscheidungen zur Änderung der LES sollte ein Umlaufverfahren nur dann erfolgen, wenn diese in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums bereits besprochen wurde.
- (4) Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit & Ausschluss von der Entscheidung bei Interessenskonflikten

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (maximal 49 Prozent der Stimmrechte je Interessensgruppe).
- (3) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen, indem es diesem schriftlich eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinne abzustimmen. Die schriftliche Vollmacht ist der Sitzungsleitung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmendenliste zu vermerken. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessensgruppe der Person, die ihr Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht-öffentlichen Sektors möglich. Ebenso ist keine Übertragung eines Stimmrechts auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums, bei dem ein Interessenkonflikt besteht, möglich.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 6 Beschlussfassungen in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Abstimmungen der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
 - d) Im Onlineverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung und Veröffentlichung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten, Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- (2) Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (maximal 49 Prozent der Stimmrechte je Interessensgruppe),
 - c) Dokumentation über Ausschluss, bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenskonflikt,
 - d) Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlentscheidung des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie

- e) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
 - f) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
- (3) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
- (4) Die Teilnehmendenliste mit Angaben zur Interessensgruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Internetseite.
- (2) Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Internetseite der LAG veröffentlicht.
- (3) Die Projektträgerin, bzw. der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt weitere Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird die Projektträgerin, bzw. der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offensteht.

- (4) Beschlüsse und Informationen zu § 3 Absatz 3 werden – soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen – auf der Internetseite des LAG veröffentlicht.

D) Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E) Wirksamkeit

10§ Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Vereinssatzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

11§ Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 31.03.2023 in Kraft.

Unterschweningen, den 24.02.2023

.....

Marleen Gagsteiger

(1. Vorsitzende LAG
Region Hesselberg)

.....

Anna Rathsmann

(LAG-Management)